

Auslandsadoptionen – Haager Adoptionsübereinkommen 1993

Im Folgenden wird nur auf Auslandsadoptionen aus Staaten eingegangen, die das **Haager Adoptionsübereinkommen** ratifiziert haben.

Österreich hat dieses Übereinkommen mit Wirkung vom 1.9.1999 ratifiziert (BGBl. III Nr. 145/1999). Dem Übereinkommen gehören derzeit weitere 68 Staaten als Vertragsstaaten an.

Was versteht man unter dem Haager Adoptionsübereinkommen?

Es regelt die zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption. Ziele des Haager Übereinkommens sind:

- Sicherstellung des Kindeswohls und die Wahrung der Grundrechte bei internationalen Adoptionen; Verhinderung von Kinderhandel
- Beachtung fachlicher Standards bei internationalen Adoptionen
- Zusammenarbeit der Vertragsstaaten ausschließlich über zentrale Behörden im Wege eines standardisierten Verfahrens
- Sicherung der gegenseitigen Anerkennung von Adoptionsentscheidungen
- Jeder Vertragsstaat ist gehalten, Anstrengungen zu unternehmen, dass ein Kind in seiner Herkunftsfamilie bleiben kann. Erst als letzter Schritt kommt die internationale Adoption in Betracht.

Was sind zentrale Behörden?

In allen Vertragsstaaten sind zentrale Behörden eingerichtet. In Österreich sind dies die Landesregierungen – zuständig für das Bundesland Tirol ist das *Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe* – und das Bundesministerium für Justiz.

Die Verantwortung für das Zustandekommen der internationalen Adoption liegt demnach bei den zentralen Behörden des Heimatstaates und des Aufnahmestaates. Die einzelnen Vertragsstaaten bzw. die der jeweiligen zentralen Behörden können der Haager Website www.hcch.net entnommen werden (Links „conventions“, dann die convention no.33“ und von dort auf „Status table“).

Beide Behörden treffen die Maßnahmen, um Einreise- und Ausreisegenehmigungen für das Kind zu erhalten (Art. 18).

Die zentralen Behörden unterrichten sich gegenseitig über den Verlauf des Adoptionsverfahrens (Art. 20).

Was ist ein Sozialbericht?

Im Rahmen der Eignungsfeststellung der Adoptionswerber wird – in der Regel vom zuständigen Jugendamt – ein Sozialbericht (home study) erstellt. Er ist auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und Voraussetzungen (z.B. Teilnahme am Adoptivelternkurs, Altersgrenze) und der mit den Bewerbern geführten Gespräche zu erstellen.

Er enthält Angaben über die rechtliche Befähigung und Eignung der Adoptionswerber zur Übernahme der mit einer internationalen Adoption verbundenen Verantwortung. Darüber hinaus äußert er sich über die Eigenschaften der Kinder (z.B. Alter), für die die Bewerber zu sorgen geeignet wären. Er enthält die zur Beurteilung erforderlichen Angaben über die Person der AdoptionsbewerberInnen, ihre persönlichen und familiären Umstände, ihren Gesundheitsstatus, ihr soziales Umfeld und ihre Beweggründe für die Adoption.

Gemäß Art. 29 darf zwischen den zukünftigen Adoptiveltern und den Eltern des Kindes oder jeder anderen Person, die die Obsorge für das Kind hat, **kein Kontakt** stattfinden, bevor diese Prüfung erfolgt ist, es sei denn, die Adoption findet innerhalb einer Familie statt oder der Kontakt entspricht den von der zuständigen Behörde des Heimatstaates aufgestellten Bedingungen.

Die zentralen Behörden können verschiedene Aufgaben delegieren (z.B. Erstellung der Sozialberichte durch das zuständige Jugendamt). Sie können aber auch **nicht staatliche Organisationen** zulassen. Von dieser Möglichkeit hat bisher nur die zentrale Behörde für das Bundesland Wien Gebrauch gemacht. „Eltern für Kinder Österreich“ wurden im Sinn der Art. 9 ff des Übereinkommens für das Bundesland Wien zugelassen. „Eltern für Kinder Österreich“ ist derzeit österreichweit auch der einzige Verein, der für das Bundesland Wien als „accredited body“ nach dem Haager Adoptionsübereinkommen anerkannt ist.

Wie läuft ein Adoptionsverfahren ab?

Folgende Verfahrensschritte sind im Rahmen des Haager Übereinkommens vorgeschrieben (Art. 14 bis 22):

- a) Die Einbringung des Adoptionsantrags der in Österreich lebenden künftigen Adoptiveltern hat bei der örtlich zuständigen Landesregierung zu erfolgen (Art. 14). Bei Eignung der künftigen Adoptiveltern und Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Alter, Zustimmung des anderen Ehegatten) folgt die Weiterleitung des Sozialberichts an die zentrale Behörde des Heimatstaates.
- b) Anzuschließen sind alle erforderlichen Urkunden samt Übersetzungen.
- c) Eine Beglaubigung ist erforderlich.
- d) Im Heimatstaat des Kindes wird die Prüfung des Antrags vorgenommen; es folgen
 - Auswahl des Kindes
 - Zustimmung
 - Abfassung eines Berichts über das Kind
 - Übersendung dieses Berichts an die zentrale Behörde des Aufnahmestaates
- e) Dort erfolgt die Information und die Einholung des Einverständnisses der künftigen Adoptiveltern, die Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen und die Unterrichtung der zentralen Behörde des Heimatstaates.
- f) Mögliche Varianten des weiteren Verfahrens sind:
 - Adoption im Heimatstaat
 - Entscheidung im Heimatstaat, das Kind den künftigen Adoptiveltern anzuvertrauen
 - Reise des Kindes in den Aufnahmestaat und Adoption im Aufnahmestaat

Eine Adoption nach dem Übereinkommen kann nur durchgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates entschieden haben, dass dem Kind die Einreise in diesen Staat und der ständige Aufenthalt dort bewilligt worden sind oder werden. Die zentralen Behörden beider Staaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Bewilligung der Ausreise des Kindes aus dem Heimatstaat sowie der Einreise in den Aufnahmestaat und des ständigen Aufenthalts dort zu erwirken.

Berichte über die Entwicklung des Kindes nach seiner Adoption (so genannte post adoption reports) werden von den meisten Vertragsstaaten verlangt.

Wann ist eine Adoption anerkannt?

Eine Adoption wird in den anderen Vertragsstaaten anerkannt, wenn die zuständige Behörde des Staates, in dem sie durchgeführt worden ist, bescheinigt, dass sie gemäß dem Übereinkommen zu Stande gekommen ist. Dabei ist zu beachten, dass hierbei der Weg über die zentralen Behörden zwingend vorgeschrieben ist.

Wann kommt das Haager Adoptionsübereinkommen nicht zur Anwendung?

Das Übereinkommen ist auf folgende Fälle **nicht** anzuwenden:

- Adoptivkind und die künftigen Adoptiveltern halten sich gewöhnlich im selben Vertragsstaat auf oder (eine/einer) in einem **Nicht-Vertragsstaat**
- Adoption durch Lebensgefährten
- Erwachsenenadoption
- Adoption, die kein **dauerhaftes** Eltern-Kind-Verhältnis begründet

Wird somit ein Kind aus einem Staat aufgenommen, der das Haager Adoptionsübereinkommen nicht ratifiziert hat oder es trifft einer der oben genannten Punkte zu, ist die **zentrale Behörde nicht** befasst.

Informationsmöglichkeit im Internet:

www.adoptionsberatung.at

www.hcch.net (Liste der Länder des Haager Adoptionsübereinkommens)

www.help.gv.at

Österreichische Vermittlungs- und Beratungsstellen:

www.efk.at

www.bridge-to-ethiopia.at